

**Dekret**

Inkrafttreten:

sofort

*vom 10. September 2003*

**über einen Verpflichtungskredit für die  
Wiederherstellung der Strasse Saint-Aubin–Delley**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 28<sup>bis</sup> Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 8. Juli 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wiederherstellungsarbeiten an der Strasse Saint-Aubin–Delley wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 3310400 Franken eröffnet.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kredits entspricht dem Anteil an den vorgesehenen Arbeiten zu Lasten des Kantons. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 3860000 Franken veranschlagt; der Kostensaldo von 549600 Franken wird von den Gemeinden Saint-Aubin und Delley im Rahmen des Trottoirbaus getragen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge für die Ausbauarbeiten am Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, für den Gemeindeanteil einen Vorschuss bis zum Betrag von 549600 Franken zu leisten.

<sup>3</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

**Art. 3**

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

**Art. 4**

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates getilgt.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

<sup>2</sup> Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:  
Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:  
R. AEBISCHER